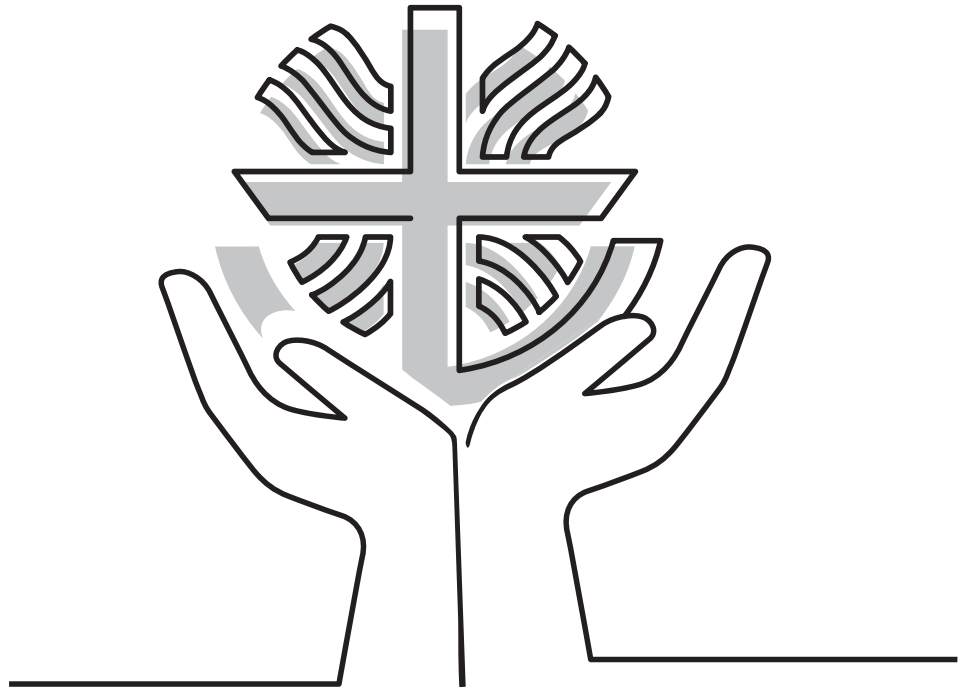
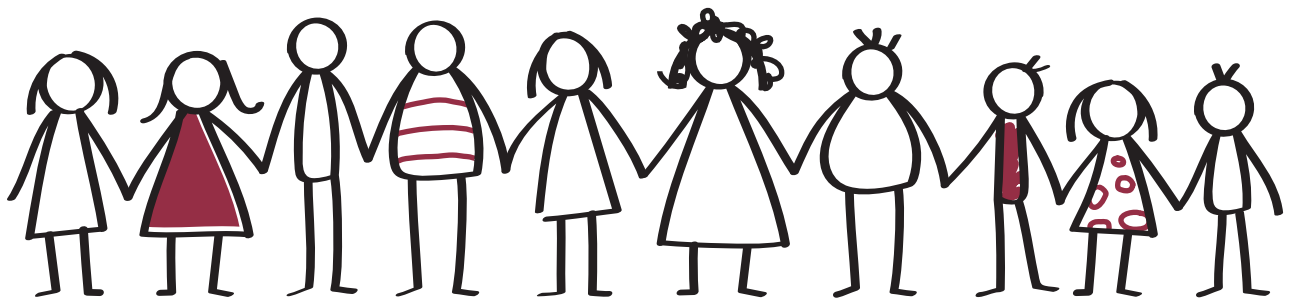


**Augen
auf.**

Hinsehen
und
schützen!



**Institutionelles
Schutzkonzept**





Augen auf. Hinsehen und schützen!

Unter diesem Motto hat das Bistum Münster seine Bestrebungen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt gestellt. Aus dem Motto wird deutlich, dass bereits das verstärkte Hinsehen, also das Nicht-Weg-Schauen, einen aktiven Schutz für Kinder und Jugendliche darstellen kann!

Wir als kirchlicher Frauenfachverband im Bistum Münster sind uns unserer besonderen Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen in unseren Einrichtungen bewusst. Um dieser Verantwortung nachzukommen, hat unser Bischof D. Felix Genn unterschiedliche Maßnahmen zur Vorbeugung von sexualisierter Gewalt eingeführt, die in der „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (kurz: Präventionsordnung) dokumentiert sind. Diese bilden die Grundlagen unserer Anstrengungen in der Präventionsarbeit.

Wir sprechen Sie als Mitchristen und Engagierte im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen an, damit auch Sie unseren Einsatz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt aktiv unterstützen.

Helfen Sie mit Ihren Augen und Ihrer Aufmerksamkeit mit hinzuschauen und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene besser vor sexuellen Übergriffen zu schützen. (zitiert von: praevention-im-bistum-muenster.de)

Der SkF e.V. ist aufgefordert, ein Institutionelles Schutzkonzept (ISK) zu erstellen. Dieses soll helfen, dass es bei der Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen nicht nur bei Worten bleibt, sondern alltagstaugliche Wege zur nachhaltigen Umsetzung vereinbart werden.

Geschäftsführung
Annette Kröger

Präventionsfachkraft
Manuela Pille

Präventionsfachkraft
Stefanie Haring



1.

Die persönliche Eignung unserer pädagogischen, kaufmännischen und ehrenamtlichen Mitarbeiter

Der Begriff sozialpädagogischer und kaufmännischer Mitarbeiter umfasst alle im SkF tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis stehen, sowie die Honorarkräfte. Alle für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage kommenden Personen sind schon vor der Betrauung mit einer Aufgabe persönlich bekannt. Bieten sich bislang Unbekannte für Tätigkeiten an, so wird ein persönliches Gespräch mit ihnen geführt, in dem deren Qualifikation für die Arbeit und deren charakterliche Eignung abgeschätzt werden. In der Regel sind es die Fähigkeiten der Einzelnen, die sie für eine Aufgabe im Ehrenamtsbereich des SkF in Betracht kommen lassen. Für den jeweiligen Tätigkeitsbereich muss die Person über Akzeptanz verfügen, um dort mit den entsprechenden Aufgaben betraut zu werden.

Zu Beginn ihrer Arbeit werden die künftigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter auf die Präventionsschulungen im SkF hingewiesen. Ihnen wird erklärt, in welchem Rahmen und in welcher Intensität sie künftig mit der entsprechenden Zielgruppe der jeweiligen Dienste zusammentreffen bzw. zusammenarbeiten werden.

Daraus resultiert – entsprechend der Vorgabe der Präventionsordnung – der Umfang der für sie vorgesehenen Schulung. Verdeutlicht wird darüber hinaus die allgemeine Grundlage und Haltung im Umgang untereinander.

Respektvoller Umgang, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und kollegiales Miteinander stehen dabei ebenso im Vordergrund wie auch unsere Bereitschaft für Hilfsbedürftige, Kinder und Jugendliche einzutreten und deren Rechte zu wahren.

2.

Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) und die Selbstauskunftserklärung

Alle im Dienst für den SkF Tätigen müssen ein EFZ im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren und einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorlegen. Von den ehrenamtlich Tätigen, die 16 Jahre und älter sind, müssen diejenigen alle fünf Jahre ein EFZ vorlegen, deren Tätigkeit hauptsächlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit liegt. Die Entscheidung darüber, wer von den ehrenamtlich Tätigen ein EFZ vorzulegen hat, trifft die Geschäftsführung des SKF unter Hinzuziehung der Präventionsfachkraft. Für diese Mitarbeiter*innen wird das EFZ im SkF eingesehen und die Einsichtnahme dokumentiert. Das EFZ wird danach an die Mitarbeiter*innen zurückgeschickt. Zusätzlich unterschreiben alle, dass sie den im Schutzkonzept formulierten und festgelegten Verhaltensregeln zustimmen und sich daran halten werden.

Das EFZ und die Selbstauskunftserklärung dienen auch zur Sicherstellung der Zeitintervalle bis zur auffrischenden Schulung nach spätestens fünf Jahren.

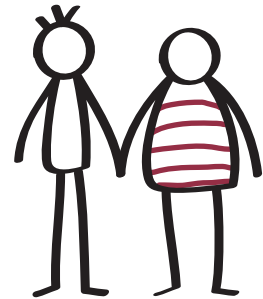
Zur Beantragung eines EFZ liegt ein vorformuliertes Antragsschreiben – entsprechend der Anforderung – im Sekretariat des SkF Büros bereit. Dieses kann auch als E-Mail-Anhang versendet werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die entstehende Gebühr für das EFZ im Hinblick auf die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen vom Verein übernommen wird. Für ehrenamtlich Tätige stellt das Bundesjustizministerium das EFZ kostenlos aus.

Sollte ein Mitarbeiter*innen bereits über ein aktuelles EFZ aus einem anderen Zusammenhang verfügen, so wird dieses akzeptiert, sofern das Ausstellungsdatum – wie durch das Bundesjustizministerium empfohlen – nicht länger als 3 Monate zurückliegt.



3.

Verhaltenskodex



Sprache und Wortwahl im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Ziel ist eine respektvolle, wertschätzende Kommunikation auf Augenhöhe. Deshalb

- verwenden wir eine der Adressatengruppe angemessene Sprache.
- unterlassen wir die Verwendung von Vulgärsprache und Zweideutigkeiten.
- unterlassen wir Beleidigungen und Beschimpfungen („Fertigmacher“) und benutzen im Konfliktfall konstruktive Ich-Botschaften („Ich empfinde...“).
- beachten wir unsere Vorbildfunktionen.
- machen wir in der Gruppe auf problematische Wortwahl aufmerksam und suchen das Gespräch.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Ziel ist die Sensibilisierung im Hinblick auf möglicherweise problematische Nähe sowie ein achtsamer Umgang miteinander. Deshalb

- klären wir das eigene Rollenverständnis und das der Kinder und Jugendlichen (Transparenz der Rollen und ihrer Umsetzung).
- hinterfragen wir unsere eigene Einstellung, werden uns klar über unsere eigenen Befindlichkeiten und erkennen unsere Grenzen.
- achten wir auch darauf, dass Nähe nicht von Erwachsenen gesucht und herbeigeführt wird.
- setzen wir Grenzen und akzeptieren gesetzte Grenzen.
- beachten wir das „Vier-Augen-Prinzip“.
- bedrängen wir Kinder und Jugendliche nicht, uns ihre Probleme mitzuteilen.
- versuchen wir, die Motivation von Kindern und Jugendlichen zu verstehen, die ihren Wunsch nach Nähe ausleben wollen.
- reflektieren wir in Leiterrunden als problematisch empfundene Situation in der Gruppe und unser eigenes Verhalten.



Beachtung der Intimsphäre

Ziel ist der Schutz der Unantastbarkeit der Intimsphäre des Menschen. Deshalb

- nehmen wir unsere rollenspezifische Verantwortung wahr.
- achten und respektieren wir die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen.
- akzeptieren wir einen Rückzugswunsch von Kindern und Jugendlichen.
- klopfen wir an, bevor wir ein Zimmer betreten.
- behandeln wir Informationen über den Intimbereich von Kindern und Jugendlichen vertraulich.
- greifen wir in der Gruppe ein, wenn die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen verletzt wird.
- leben wir die eigene Sexualität nicht vor den Kindern und Jugendlichen aus.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Ziel ist ein professioneller und verantwortungsvoller Umgang mit Medien und Netzwerken. Deshalb

- beachten wir bei der Nutzung dieser Medien unsere spezifische Rolle und unsere Vorbildfunktion.
- schaffen wir uns Distanz, z. B. bei Freundschaftsanfragen.
- stellen wir klare Regeln für die Nutzung der Medien auf. Dazu gehört
 - das Problembewusstsein, dass mimikfreie Kommunikation immer mehrdeutig ist;
 - der Verzicht auf verletzende, doppeldeutige und verunglimpfende Inhalte;
 - die Begrenzung auf gruppenbezogene Inhalte;
 - die zeitliche Begrenzung für digitale Kommunikation;
 - dass Veröffentlichungen im Internet nur mit Genehmigung erfolgen;
 - die Veröffentlichung von Fotos nur mit Genehmigung der Eltern (gilt besonders für Einzelaufnahmen und Aufnahmen mit wenigen Personen). Hier gilt als juristische Grundlage das Recht am eigenen Bild.

Disziplinierungsmaßnahmen

Ziel ist die Stärkung der Konfliktfähigkeit sowie angemessene Reaktionen auf Fehlverhalten. Deshalb

- gehen wir in Kommunikation und besprechen Fehlverhalten im Einzelgespräch
- weisen wir auf Fehlverhalten hin.
- vermeiden wir Willkür sowie unangemessene Strafen und stellen niemanden bloß.
- achten wir darauf, dass es nicht zu unangemessener Aufmerksamkeit kommt.
- reagieren wir zeitnah.
- treffen wir Maßnahmen, die der Allgemeinheit dienen.



4.

Beratungs- und Beschwerdewege

Ansprechpartner im Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Vechta

Manuela Pille Tel. 04441 9290-72
hebammendienst@skf-vechta.de

Stefanie Haring Tel. 05492 5570680
Kaufhaus-steinfeld@skf-vechta.de

Annette Kröger Tel. 04441 9290-22
geschaeftsfuehrung@skf-vechta.de

Über das Präventionskonzept wird auf verschiedenen Wegen informiert:

auf der Homepage

durch Aushänge in den Einrichtungen

durch den Jahresbericht

durch Flyer/Handbuch

Externe Ansprechpartner

Caritas Beratungsstelle Tel. 04441 8707690

Offizialat Vechta Tel. 04441 872-150

Jugendamt Tel. 04441 898 2145

5.

Qualitätsmanagement

Das Schutzkonzept wird einmal jährlich thematisiert und in Zusammenarbeit mit der lokalen Präventionsfachkraft aktualisiert.

Was tun bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe? Ein Handlungsleitfaden

1. Ruhe bewahren und prüfen, woher der Verdacht kommt. Die Situation weiter beobachten. Durch überlegtes Handeln können Fehlentscheidungen vermieden werden.

2. Kontakt aufnehmen: als Ansprechpartner stehen Manuela Pille und Stefanie Haring zur Verfügung. Ansprechpartner und Fachberatungsstellen außerhalb der Beratungsstelle sind die Erziehungsberatungsstelle der Caritas, die Präventionsfachkräfte des Offizialats Vechta und der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes.

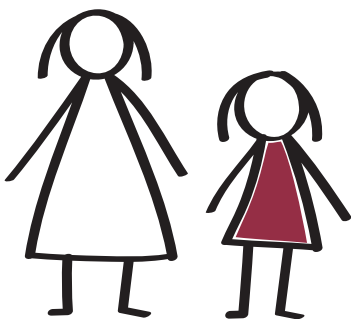
3. Prüfen, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt. Wenn es zu weiteren gefährdenden Situationen kommen kann, sollte nach Maßgabe der Fachberatung weiter vorgegangen werden. Je nach Sachlage sind Leitungspersonen, Jugendamt, Strafverfolgungsbehörden und die Ansprechpartner des Bistums zu informieren. Dabei müssen die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen gewahrt werden.

4. Dokumentieren: Der gesamte Prozess sollte in allen Schritten sorgfältig dokumentiert werden. Das hilft, die Einzelheiten später nachvollziehen zu können und kann in einem möglichen Strafverfahren hilfreich sein.

5. Sich persönlich Entlastung verschaffen: In einer Situation, in der man mit einem Verdacht auf sexuelle Gewalt konfrontiert ist, sind Sprachlosigkeit und das Gefühl, hilflos zu sein, normale Reaktionen und kein Zeichen von Versagen. In dieser Situation ist es wichtig, für die persönliche Entlastung zu sorgen.

6. Reflexion: Es ist wichtig, den gesamten Prozess und die getroffenen Entscheidungen abschließend zu reflektieren. Dazu sollte auf das persönliche Befinden und die Situation im Team geschaut werden. Es kann sinnvoll sein, dazu externe Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Dieser konkrete Handlungsleitfaden wird in den Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Zudem wird dieser Handlungsleitfaden schriftlich fixiert und mit jeweiligen Namen und Telefonnummern an entsprechenden Orten hinterlegt. Eine Intervention erfolgt dann gemäß der Ordnung des Bistums Münster.



Alle diese Informationen sind auch im Internet des SkF www.skf-vechta.de unter der Rubrik Links à Präventionskonzept hinterlegt.



6.

Aus- und Weiterbildung

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich, an der für sie vorgesehenen Präventionsschulung teilzunehmen. Den Schulungsbedarf behält die Leitung der Einrichtung nach Absprache mit den zuständigen Leitungen der Gruppierungen und Verbände im Blick. Orientierung ist dabei das Curriculum des Offiziats Bezirks Oldenburg.

Die Verpflichtung ergibt sich aus Art und Dauer der Tätigkeit:

Eine 12-stündige Intensivschulung ist verpflichtend für alle Mitarbeitenden im regelmäßigen Klientenkontakt und Mitarbeiter*innen in leitender Verantwortung. Eine 6-stündige Basisschulung ist verpflichtend für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen mit regelmäßigem Klientenkontakt (Familienpaten, Frauenhaus, Betreuungsverein).

Eine 3-stündige Informationsveranstaltung ist verbindlich für alle Mitarbeiter*innen mit sporadischem Klientenkontakt. (Verwaltung, Kaufhausmitarbeiter, Hauswirtschaft, Hausmeister).

7.

Präventionsfachkraft

Ansprechpartner beim SkF e.V. Vechta

Manuela Pille Tel. 04441 9290-72
hebammendienst@skf-vechta.de

Stefanie Haring Tel. 05492 5570680
kaufhaus-steinfeld@skf-vechta.de

8.

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

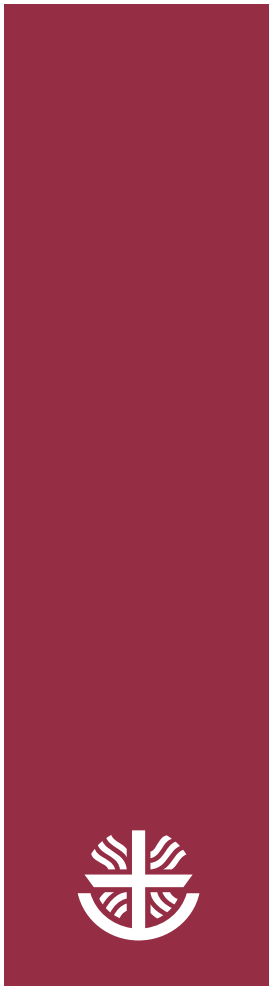
Grundlage der Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist der im Verhaltenskodex (Abs.3) beschriebene wertschätzende, respektvolle und gewaltfreie Umgang miteinander, der dem christlichen Menschenbild und der von Gott gegebenen Würde des Einzelnen entspricht.

Gruppenregeln werden gemeinsam erarbeitet und überarbeitet, bestehende Regeln werden bei Bedarf erklärt. So entwickeln die Kinder und Jugendlichen Einsicht und Verständnis für die Notwendigkeit der Regeln und lernen, ihre Bedürfnisse klar zu artikulieren.

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen (vgl. Präventionsordnung des Bistums Münster) erkennen mit ihrer Unterschrift den Verhaltenskodex für ihren jeweiligen Arbeitsbereich an.

Die Inhalte der Verhaltensregeln werden innerhalb der Verbände und Gruppierungen thematisiert.





Stand 2021

Sozialdienst kath. Frauen e.V. Vechta

Kronenstraße 5
49377 Vechta

Telefon 04441 92900

info@skf-vechta.de
www.skf-vechta.de

